

L 5 KA 1655/07 AK-B

Land
Baden-Württemberg
Sozialgericht
LSG Baden-Württemberg
Sachgebiet
Vertragsarztangelegenheiten
Abteilung

5
1. Instanz
SG Reutlingen (BWB)
Aktenzeichen
S 1 KA 452/05 AK-A
Datum
16.02.2007
2. Instanz
LSG Baden-Württemberg
Aktenzeichen
L 5 KA 1655/07 AK-B

Datum
14.05.2007
3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen

-
Datum

-
Kategorie
Beschluss

Die Beschwerde des Beigeladenen Ziff. 1 gegen den Beschluss des Sozialgerichts Reutlingen vom 16. Februar 2007 wird zurückgewiesen.

Der Beigeladene Ziff. 1 trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Gründe:

Zur Begründung wird auf die zutreffenden Ausführungen des SG Bezug genommen ([§ 153 Abs. 2 SGG](#) in entsprechender Anwendung).

Ergänzend sei der Beigeladene Ziff. 1 an dieser Stelle ausdrücklich nochmals darauf hingewiesen, dass er im Hauptsacheverfahren letztlich mit seinem Begehren, nämlich die Klage des Klägers Ziff. 2 gegen die ursprüngliche Zulassung des Beigeladenen Ziff. 1 durch den Beklagten abzuweisen, keinen Erfolg hatte, vielmehr der Beklagte im Ergebnis den Anspruch des Klägers Ziff. 2 anerkannt und statt des Beigeladenen Ziff. 1 den Kläger Ziff. 2 zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassen hat. Vor diesem Hintergrund sieht auch der Senat keine Veranlassung für eine Erstattung der außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen Ziff. 1 durch den Beklagten.

Aus diesen Gründen konnte die Beschwerde keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 197a SGG](#) i. V. m. [§ 154 Abs. 2 VwGO](#).

Diese Entscheidung ist unanfechtbar ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft
Aus
Login
BWB
Saved
2007-05-15